



Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen und die Schweiz

Auslegungsfragen, Rechtsprechung und Normkonflikte

MOHAMED HASNAOUI*

Am 1. Januar 2025 ist das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGvÜ) in der Schweiz in Kraft getreten. Trotz der hochgesteckten Ziele hinkt das Übereinkommen seinem globalen Geltungsanspruch (noch) hinterher. Nach einer Darstellung der Entstehungsgeschichte wird in einem ersten Teil das HGvÜ anhand sämtlicher Materialien und der bisher ergangenen internationalen Rechtsprechung analysiert und ausgelegt. Der zweite Teil setzt sich mit potentiellen Normkonflikten zum LugÜ auseinander und diskutiert und präsentiert Lösungsvorschläge.

La Convention de La Haye sur les accords d'élection de for est entrée en vigueur en Suisse le 1^{er} janvier 2025. Malgré des objectifs ambitieux, sa mise en œuvre reste (encore) en retrait par rapport à la portée mondiale visée. Après une présentation de sa genèse, la première partie du présent article se consacre à l'analyse et à l'interprétation de la Convention, sur la base de l'ensemble des travaux préparatoires ainsi que de la jurisprudence internationale antérieure. La seconde partie examine les potentiels conflits de normes avec la Convention de Lugano, en discutant diverses approches et en formulant des propositions de solution.

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Anwendungsbereich des HGvÜ
 - A. Ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne des Abkommens
 - B. Zeitlicher Anwendungsbereich
- III. Internationale Zuständigkeit
 - A. Kernbestimmungen des HGvÜ
 - B. Fünf Ausnahmen
 1. Die Vereinbarung ist nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig
 2. Einer Partei fehlte nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit, die Vereinbarung zu schliessen
 3. Die Anwendung der Vereinbarung würde zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen
 4. Es ist aus aussergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar, die Vereinbarung umzusetzen
 5. Das vereinbarte Gericht hat entschieden, kein Verfahren in der Sache durchzuführen
- IV. Vorsorgliche Massnahmen/superprovisorische Massnahmen (einstweilige und sichernde Massnahmen)
- V. Anerkennung und Vollstreckung
 - A. Allgemeines
 - B. Sieben Ausnahmen
 1. Art. 9 lit. a HGvÜ
 2. Art. 9 lit. b HGvÜ
 3. Art. 9 lit. c HGvÜ
 4. Art. 9 lit. d HGvÜ
 5. Art. 9 lit. e HGvÜ
 6. Art. 9 lit. f HGvÜ
 7. Art. 9 lit. g HGvÜ
- VI. Normkonflikte zwischen LugÜ und HGvÜ?
 - A. Konfliktpotential zwischen LugÜ und HGvÜ?
 - B. Auslegung des Art. 27 LugÜ i.S.v. Art. 32 Abs. 2 EuGVO?
 - C. Vorrang des HGvÜ aus Art. 67 LugÜ?
- VII. Ergebnis

I. Einführung

Da ausländische Gerichtsentscheidungen aufgrund des Prinzips der staatlichen Souveränität nicht automatisch im Inland anerkannt werden müssen, drohen bei Fehlen einheitlicher internationaler Regelungen kostspielige Parallelverfahren und erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen. Diese Problematik wird bereits seit über hundert Jahren intensiv diskutiert, jedoch waren die Bestrebungen für ein weltweites Abkommen lange Zeit erfolglos. Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (hiernach HGvÜ¹)² kann als kleinster gemeinsamer Nenner eines über hundert Jahre andauernden Bestrebens bezeichnet werden, die internationale gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile weltweit zu harmonisieren.³ Die Schwierigkeit der Verhandlungen lag vor allem darin, dass Juristen aus unterschiedlichen Rechtskreisen eine konsensfähige Vorlage erarbeiten mussten, die grundsätzlich unterschiedliche Ansätze kannten. Der Unterschied in den Ansätzen war deutlich spürbar: Das Common-Law-Regime auf der einen Seite, das auf universeller Zuständigkeit und flexiblen Regeln für die Zustellung ausserhalb der Gerichtsbarkeit basiert und mit der weitreichenden Doktrin des *forum non conveniens* gekoppelt ist, stand im starken Kontrast zum dirigistischen kontinentaleuropäischen Regime, das auf klar definierten

¹ Gängige Abkürzungen waren bis anhin auch HGÜ oder GestÜ, der Bundesrat hat sich aber auf diese Abkürzung festgelegt.

² Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (SR 0.275.21).

³ DIRK TRÜTEN, Die Schweiz im europäischen und internationalen zivilprozessualen Rechtsraum – Stand und Perspektiven, Zeitschrift für Europarecht 8/2023, 2 ff., 5 f.